

# FRIEDHOFSDORDNUNG

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2001

## Friedhofsordnung

in der Fassung vom 30.05.2009

### Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Außerdienststellung, Entwidmung
  
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 3 Öffnungszeiten
  - § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
  - § 5 Gewerbe auf den Friedhöfen
  
- III. Bestattungsvorschriften
  - § 6 Allgemeines
  - § 7 Säрге
  - § 8 Ausheben der Gräber
  - § 9 Umbettungen
  
- IV. Grabstätten
  - § 10 Allgemeines
  - § 11 Reihengrabstätten
  - § 12 Kaufgrabstätten
  - § 13 Wahlgrabstätten
  - § 14 Urnenreihengrabstätten
  - § 15 Urnenwahlgrabstätten
  - § 16 Kindergrabstätten
  - § 17 Ehrengabstätten
  
- V. Größe und Gestaltung der Grabstätten
  - § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
  - § 19 Wahlmöglichkeit
  - § 20 Grabmaße

VI. Grabmale

- § 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien
- § 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung der Grabmale
- § 26 Entfernung der Grabmale

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenhallen
- § 32 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Weitergeltung von Gestaltungsvorschriften
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 In-Kraft-Treten

I.  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Eigentum der Stadt Königstein im Taunus befindlichen Friedhöfe:

Königstein, Limburger Straße  
Falkenstein, Am Bergschlag  
Mammolshain, Hardtgrundweg  
Schneidhain, Am Zankwald

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung - in Königstein im Taunus - Verstorbener und der Pflege der Gräber in deren Andenken.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat.

**§ 2**  
**Außerdienststellung, Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; bei Einzelgräbern genügt eine Beschlussfassung durch den Magistrat.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Grabstätte verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

II.  
**Ordnungsvorschriften**

**§ 3**  
**Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der vom Magistrat festgesetzten Zeiten für die Besucher geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Durch den Magistrat können Sonderregelungen getroffen werden, insbesondere kann das Betreten von Friedhöfen oder Teilbereichen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagt werden.

#### **§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - b) Wege zu befahren, außer mit Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies vom Magistrat nicht besonders erlaubt worden ist,
  - c) Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) Bestattungsfeiern zu stören,
  - f) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - i) Fotografieren zum Zwecke des gewerblichen Vertriebes; es sei denn, es liegt eine besondere Erlaubnis des Magistrats vor,
  - j) Ablagern von bei gewerblichen Arbeiten anfallenden Erd- und Schuttmassen aller Art, einschl. des Abraumes der Grabstätten innerhalb des Friedhofgeländes.

Der Magistrat kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Magistrats. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

#### **§ 5 Gewerbe auf den Friedhöfen**

1. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetz, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

3. Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
4. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahre ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
6. Die Gewerbetreibenden und die Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der vom Magistrat festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Satz 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
8. Es darf nur an Werktagen, ausgenommen an Samstagen, Allerheiligen und Allerseelen, bis Friedhofsschluss, jedoch nicht nach 18.00 Uhr gearbeitet werden. Die Arbeiten sind am Wochenende bis Freitagnachmittag, 13.00 Uhr, und vor Feiertagen bis 13.00 Uhr des vorausgehenden Tages zu beenden. Bei großer Trockenheit dürfen die Gräber jedoch gegossen werden.
9. Wenn die Arbeit fertiggestellt ist oder unterbrochen wird, ist der Arbeits- und Lagerplatz sofort so herzurichten, dass er für die Friedhofsbesucher nicht störend in Erscheinung tritt. Abraum ist vom Friedhof zu entfernen oder auf die vorgesehenen Plätze zu bringen. Die Abraumkästen dürfen von zugelassenen Gewerbetreibenden nicht benutzt werden; sie dienen nur den Besuchern.
10. Bei den Arbeiten auf den Friedhöfen gefundene Sargteile oder Gebeinsreste sind unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
11. Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in Brunnen und Wasserbehältern nicht gereinigt werden.
12. Gewerbetreibende, die für die Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen mit ihren Kraftfahrzeugen nur die dafür freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km benutzen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie nicht stören. Nach Arbeitsschluss sind sie mit Gerätschaften von den Friedhöfen wieder zu entfernen. Ausnahmen können zugelassen werden.
13. Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht für Samstage, Sonntage und Feiertage einschl. Allerheiligen und Allerseelen sowie der Tage vor den Sonn- und Feiertagen und vor Allerheiligen.
14. Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **Bestattungsvorschriften**

### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Magistrat anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Der Magistrat stellt die Bestattungserlaubnis aus und setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung statt. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit besonderer Erlaubnis des Magistrats zulässig.
- (4) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königstein im Taunus waren oder
  2. den größten Teil ihres Lebens in der Stadt Königstein im Taunus verbrachten, den Wohnsitz aber aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben mussten oder
  3. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe haben oder
  4. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (5) Die Genehmigung zur Beisetzung anderer Personen kann durch den Magistrat nur dann erteilt werden, wenn es sich um Verwandte eines Königsteiner Einwohners 1. oder 2. Grades in auf- oder absteigender Linie oder um dessen Ehegatten handelt und die Beisetzung in einem Kauf- oder Wahlgrab vorgenommen wird.
- (6) Darüber hinaus kann die Beisetzung von Personen gestattet werden, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit in Königstein im Taunus ein besonders enges Verhältnis zur Stadt besaßen, zwischenzeitlich aber einen anderen Wohnsitz hatten. Auch hier ist nur die Beisetzung in einem Kauf- oder Wahlgrab möglich.
- (7) Auf den alten Friedhöfen der Stadt Königstein im Taunus (Grabfelder I bis VIII) und der Stadtteile Falkenstein (Grabfelder I bis IV), Mammolshain (Grabfelder I bis III) und Schneidhain (Grabfeld I) ist eine Bestattung uneingeschränkt sowohl im Rahmen bestehender Nutzungsrechte sowie aufgrund der Zuteilung neuer Nutzungsrechte zulässig.

## **§ 7 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 1 m hoch und im Mittelmaß 85 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Magistrats bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Magistrats ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (3) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Umbettungen.
- (4) Das Ausmauern von Grüften ist nicht gestattet; gleiches gilt für die Anlage von Tiefgräbern.
- (5) Bei Zweit- und Folgebettungen in mehrstelligen Gräbern haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen vor Ausheben des Grabes fachmännisch auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Für evtl. dabei auftretende Schäden, auch an benachbarten Gräbern, haften die Nutzungsberechtigten.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Magistrats. Sie kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Seit der Beisetzung sind mind. 5 Jahre vergangen;
  - b) die Umbettung wird für die Zeit vom 01.10. bis 30.04. beantragt;
  - c) die erforderliche amtsärztliche Bescheinigung ist vorgelegt;
  - d) das Einverständnis der Angehörigen liegt vor;
  - e) die Haftung für Schäden an Nachbargräbern ist durch den Antragsteller übernommen.
- (3) Umbettungen von Leichen werden nicht durchgeführt; lediglich Aschenurnen werden durch das Friedhofspersonal umgebettet.
- (4) Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (5) Eine Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht statthaft.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Kaufgrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Kindergrabstätten
  - g) Ehrengrabstätten
- (3) Rechtsansprüche auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit deren Umgebung bestehen nicht. Ausgenommen hiervon bleibt das Auswahlrecht an Wahlgrabstätten.
- (4) Die Ruhefrist beträgt für alle Bestattungen 30 Jahre.

### **§ 11 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausgenommen davon bleibt die Beisetzung einer bei der Geburt verstorbenen Mutter mit deren Kind.
- (3) In Reihengrabstätten können bis zu 4 Urnen ohne vorhergegangene Erdbestattung innerhalb der ersten 10 Jahre nach der ersten Aschenbeisetzung oder bis zu 2 Urnen nach einer Erdbestattung innerhalb der ersten 10 Jahre nach der Erdbestattung beigesetzt werden.  
Als Ruhefrist gilt jeweils die Ruhefrist der ersten Bestattung.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Kauf- oder Wahlgrab ist nicht möglich.

## **§ 12 Kaufgrabstätten**

- (1) Kaufgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für das auf Antrag verliehene Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Kaufgrabstätten gilt § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 sowie 4 bis 11 entsprechend.
- (3) In Kaufgrabstätten können bis zu 4 Urnen ohne vorhergegangene Erdbestattung oder bis zu 2 Urnen nach einer Erdbestattung beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist gewahrt oder durch Verlängerung des Nutzungsrechtes gesichert ist.

Sind in einer Kaufgrabstätte nicht mehr als 2 Urnen beigesetzt, kann eine Erdbestattung zugelassen werden. Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Urnen gilt als Umbettung.

- (4) In mehrstelligten Kaufgrabstätten können neben der Beisetzung, für die die Grabstätte erworben wurde, Angehörige des Beigesetzten oder des Verfügungsberechtigten bestattet werden.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
  2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie,
  3. Verwandte der Seitenlinie bis zum 2. Grad,
  4. Ehegatten der unter Abs. 4 Ziffer 3 genannten Personen,
  5. Personen, die dem Beigesetzten oder dem Verfügungsberechtigten besonders nahe standen.
- (5) Die Beisetzung anderer Personen in einer Kaufgrabstätte bedarf der besonderen Zustimmung des Magistrats.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen und deren Lage mit den Erwerbern bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Für Wahlgrabstätten gilt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3-5 analog.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mind. für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten über:
  - a) Auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) wird der Älteste Verfügungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Verfügungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Magistrats.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ansprüche gegen den Friedhofsträger können aus dem angesprochenen Verzicht nicht hergeleitet werden.

**§ 14**  
**Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die 2. Beisetzung innerhalb von 10 Jahren nach der ersten erfolgt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten.

**§ 15**  
**Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit den Erwerbern bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können im Ausnahmefall auch mehrstellig abgegeben werden.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist gewahrt oder durch Verlängerung des Nutzungsrechtes sichergestellt ist.

**§ 16**  
**Kindergrabstätten**

Kindergrabstätten dienen der Beisetzung von Leichen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Sie werden nur als Reihengräber abgegeben.

**§ 17**  
**Ehrengrabstätten**

- (1) Ehrengrabstätten sind Kauf-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, über deren Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung im Einzelfalle der Magistrat entscheidet.
- (2) Hinsichtlich der Gestaltung unterliegen Ehrengrabstätten den für die jeweils zugeordnete Grabstättenart geltenden Richtlinien.

**V.**  
**Größe und Gestaltung der Grabstätten**

**§ 18**  
**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist unbeschadet der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungsrichtlinien so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowohl als auch in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 19**  
**Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien vorgehalten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Grabstätten entsprechend auszuwählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsrichtlinien.

**§ 20**  
**Grabmaße**

Die Größen der einzelnen Grabstätten werden nach Arten getrennt wie folgt festgelegt:

Reihengrabstätten	200 x 100 x 180 cm
Kaufgrabstätten	225 x 100 x 180 cm
Wahlgrabstätten	225 x 100 x 180 cm
Urnenreihengrabstätten	100 x 100 x 80 cm
Urnenwahlgrabstätten	100 x 100 x 80 cm
Kindergrabstätten	150 x 100 x 180 cm
Ehrengabstätten	225 x 100 x 180 cm

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt mit Ausnahme der mehrstelligen Grabstätten untereinander 0,50 m.

## **VI. Grabmale**

### **§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Eisen verwendet werden. Sie können stehend oder liegend angeordnet werden, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Richtlinien einzuhalten:
  - a) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
  - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmalen möglichst seitlich, angebracht werden.
  - c) Die Oberfläche der Grabmale soll handwerks- und werkstoffgerecht bearbeitet sein.
  - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen in Größe und Aufteilung gestalterischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale in den nachstehenden Größen zulässig. Die Festlegung der Stärken gilt nicht für Holz- und Eisengrabmale.

#### **a) Reihengräber:**

Stehende Grabmale bis 120 cm hoch, mind. 12 cm stark, Pultsteine oder Platten bis 160 cm lang, bis 60 cm breit.

#### **b) Kaufgräber:**

##### Einzelkaufgräber:

Stehende Grabmale bis 120 cm hoch, mind. 12 cm stark, Pultsteine oder Platten bis 185 cm lang, bis 60 cm breit.

##### Doppelkaufgräber:

Stehende Grabmale bis 140 cm hoch, mind. 18 cm stark, Pultsteine oder Platten bis 185 cm lang, bis 160 cm breit.

Mehrfachkaufgräber:

Stehende Grabmale bis 160 cm hoch, mind. 18 cm stark, Pultsteine oder Platten, siehe Doppelkaufgräber. Hierbei kann die Plattenbreite je zusätzlicher Grabstätte um je 100 cm breiter sein.

**c) Wahlgräber:**

Für Wahlgräber gelten die gleichen Gestaltungsvorschriften wie für Kaufgräber.

**d) Kindergräber:**

Stehende Grabmale bis 100 cm hoch, Pultsteine oder Platten bis 110 cm lang, bis 60 cm breit.

- (5) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale in den nachstehenden Größen zulässig:
  - a) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber:

Stehende Grabmale bis 80 cm hoch, Pultsteine oder Platten bis 80 cm lang, bis 60 cm breit.
- (6) Die Breite stehender Grabmale darf die Breite der Grabstätten nicht überschreiten.
- (7) Die Stärken der Grabmale müssen materialgerecht sein und sollen in einem günstigen Verhältnis zur Höhe und Breite des Grabmales stehen.
- (8) Grabkreuze dürfen benachbarte Grabmale in der Höhe überragen, sofern die Oberkante des Querbalkens das jeweils festgelegte Höchstmaß nicht überschreitet.
- (9) Grabeinfassungen sind unzulässig.
- (10) Als Grabumrandungen dienen ausschließlich die seitens der Stadt Königstein im Taunus vorgehaltenen Kunststeinplatten. Diese sind durch die jeweiligen Verfügungsberechtigten fachmännisch und auf ihre Kosten verlegen zu lassen.
- (11) Für den Friedhof Falkenstein, Fluren A - Qu, einschließlich der dazugehörigen Wahlgräber werden Grabumrandungen zugelassen, die wie folgt auszuführen sind:
  - a) Die Grabumrandungen dienen lediglich der optischen Trennung der bepflanzten Grabflächen zu den Wegen hin und nicht zur Abstützung eines Grabhügels.
  - b) Grabumrandungen sind nur in den Gesteinsarten zugelassen, die für die Herstellung von Grabmalen auf dem Friedhof Falkenstein vorgesehen sind.
  - c) Die Grabumrandungen sind bodengleich innerhalb der Grabflächen zu verlegen und dürfen eine Breite von 30 cm nicht überschreiten.

- (12) Die Grabmale einer Gräberreihe sind mit ihrer rückwärtigen Fläche in die Flucht zu stellen, die vom Magistrat angegeben wird.

## **§ 22**

### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Forderungen. Sie müssen der Würde des Friedhofs und der Pietät entsprechen.

## **§ 23**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihen- und Kaufgrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Diese Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 24 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Stärke und Größe der Fundamente ist auszurichten nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 25 Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Kauf-, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Die Verfügungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahre mind. zweimal, und zwar im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und im Herbst auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Festgestellte Mängel sind von den Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen bzw. auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat auf Kosten des Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Magistrat berechtigt, dies auf Kosten der Verfügungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile zu entfernen.

Die Stadt Königstein im Taunus ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

**§ 26**  
**Entfernung der Grabmale**

- (1) Ohne Erlaubnis errichtete, geänderte oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder auf Anordnung des Magistrats entsprechend abgeändert werden. Wird dieser Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, kann die Entfernung der Anlage durch den Magistrat auf Kosten des Verfügungsberechtigten durch Dritte angeordnet werden.
- (2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Königstein im Taunus. Sofern der Magistrat Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen und Wahlgrabstätten abräumen lässt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen ohne Einwilligung des Magistrats nicht entfernt oder abgeändert werden.

**VII.**  
**Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

**§ 27**  
**Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden, wenn durch sie das Gesamtbild der Grabanlage oder des Friedhofs gestört wird.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen, nicht angewandt werden.
- (6) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nutzungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Kauf-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (7) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Magistrat lässt keine Grabstätten unterhalten und pflegen.
- (8) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen 6 Monate nach der Beisetzung, Kauf-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (9) Der Magistrat kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Magistrat, ausgenommen die Grabstättenzwischenräume.

## **§ 28**

### **Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 29**

### **Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

## **§ 30**

### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Anforderung des Magistrats die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Magistrat Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Kauf-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann der Magistrat in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Magistrat den Grabschmuck entfernen lassen.

**VIII.**  
**Leichenhallen und Trauerfeiern**

**§ 31**  
**Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis des Magistrats betreten werden.
- (2) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге sollen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. bei Überführungen aus dem Ausland).
- (3) Die Säрге werden spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitspolizeilichen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Terminabsprache mit dem Friedhofspersonal oder dem Magistrat sehen.
- (4) Die Stadt Königstein im Taunus haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Die Leichen der an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und, soweit die baulichen Anlagen dies zulassen, in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend noch einmal geöffnet werden.

**§ 32**  
**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX.**  
**Schlussvorschriften**

**§ 33**  
**Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Magistrat bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 34**  
**Haftung**

Die Stadt Königstein im Taunus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Königstein im Taunus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 35**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Königstein im Taunus verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 36**  
**Weitergeltung von Gestaltungsvorschriften**

Die Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten, wie sie in der Friedhofsordnung der Stadt Königstein im Taunus vom 21.05.1971, der Friedhofsordnung der Gemeinde Falkenstein vom 01.06.1950 und vom 07.07.1966, der Friedhofsatzung der Gemeinde Mammolshain vom 19.05.1958 und der Friedhofsordnung der Gemeinde Schneidhain vom 16.06.1955 festgelegt sind, sind für die alten Grabfelder auf den jeweiligen Friedhöfen weiterhin anzuwenden, sofern die Bestimmungen dieser Satzung nicht großzügigere Regelungen enthalten.

Als alte Grabfelder im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

Friedhof Königstein	Grabfelder I - VIII
Friedhof Falkenstein	Grabfelder I - IV und Fluren A - Qu
Friedhof Mammolshain	Grabfelder I - III
Friedhof Schneidhain	Grabfeld I

Werden auf den alten Grabfeldern neue Grabstätten ausgewiesen, finden die Gestaltungsrichtlinien nach § 18 ff Anwendung.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gemäß § 3 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  2. entgegen § 4 (3) a) Tiere auf dem Friedhof mitbringt,
  3. entgegen § 4 (3) b) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  4. entgegen § 4 (3) c) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
  5. entgegen § 4 (3) d) Druckschriften verteilt,
  6. entgegen § 4 (3) f) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  7. entgegen § 4 (3) h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  8. entgegen § 4 (3) i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  9. entgegen § 4 (3) j) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
  10. entgegen § 5 (1) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  11. entgegen § 5 (5) gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
  12. entgegen § 5 (8) Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

**§ 38**  
**In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 31.05.2009 in Kraft.